

# RS Vfgh 2002/3/18 B514/02

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.03.2002

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

B-VG Art144 Abs1 / Allg

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

## Rechtssatz

Abweisung eines Verfahrenshilfeantrags zur Beschwerdeführung gegen zwei Mahnungen, mit denen der Antragsteller unter Hinweis auf die Vollstreckbarkeit einer über ihn verhängten Geldstrafe zur unverzüglichen Bezahlung aufgefordert wird, als offenbar aussichtslos; Beschwerde wäre wegen Nichtzuständigkeit des VfGH zurückzuweisen.

## Entscheidungstexte

- B 514/02  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 18.03.2002 B 514/02

## Schlagworte

Verwaltungsvollstreckung, VfGH / Verfahrenshilfe, VfGH / Zuständigkeit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2002:B514.2002

## Dokumentnummer

JFR\_09979682\_02B00514\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)